

Bitte vor dem Ausfüllen das Hinweisblatt beachten!

*EDV-unterstützte Datenverarbeitung;
Auftraggeber Stadt Wien registriert unter
DVR 0000191-V040 zwecks Gewährung
der Sanierungsförderung*

Antrag auf Förderung gemäß
Wiener Wohnbauförderungs- und
Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989,
LGBl. für Wien, Nr. 18/1989,
für Sanierungsmaßnahmen innerhalb
von Wohnungen, Eigenheimen und
Kleingartenwohnhäusern

Eigentümerantrag **E**

Antrag und Beilage sind rechtsgebührenfrei
gemäß Gebührengesetz-Novelle vom
7. Juli 1988, BGBl. Nr. 407

ABSCHNITT 1

Der/Die Förderungswerber/In: Eigentümer/In *)

Name: _____

Anschrift: _____

Tel.-Nr. (tagsüber): _____

beantragt zur Durchführung der im Abschnitt 3 detailliert angeführten Arbeiten

in Wien,

_____ Bezirk, _____ gasse *)
_____ platz *) Nr. _____ Stg. _____ Tür
_____ straße *)

- a) die Gewährung eines Annuitätenzuschusses gemäß § 40 Abs. 1 Z. 2 WWFSG 1989 *)
- b) die Gewährung von einmaligen nichtrückzahlbaren Beiträgen oder Zuschüssen gemäß § 6a (Thermisch-energetische Sanierung von Eigenheimen und Kleingartenwohnhäusern), § 8 Abs. 3 (Fernwärme, Gasbrennwerttechnologie, erneuerbare Energieträger), § 8 Abs. 5 (Wohnungseingangstür) oder § 9 (Behindertenmaßnahmen) gemäß SanVO für Wien idgF*)
- c) die Gewährung eines Förderungsdarlehens des Landes Wien gemäß § 6a Abs. 9 bei thermisch-energetischer Sanierung von Eigenheimen und Kleingartenwohnhäusern
- d) die Gewährung von laufenden nichtrückzahlbaren Zuschüssen zum Eigenmitteleinsatz bzw. einmalige nichtrückzahlbare Beiträge für standardanhebende Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 4*) (kann nur von gemeinnützigen Bauvereinigungen und der Stadt Wien in Anspruch genommen werden)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Nur bei Inanspruchnahme eines/einer Bevollmächtigten auszufüllen:

Bevollmächtigte/r Frau/Herr:

Name: _____

Anschrift: _____

Tel.-Nr. (tagsüber): _____

Die Vollmacht ist dem Förderungsansuchen anzuschließen.

ABSCHNITT 2

Die Magistratsabteilung 50 empfiehlt vor dem Ausfüllen des Antrages

im Falle der Sanierung von Wohnungen das entsprechende Hinweisblatt (MA 50 – SD 176a)

im Falle der Sanierung von Eigenheimen und Kleingartenwohnhäusern das entsprechende Hinweisblatt (MA 50 – SD 176b)

aufmerksam durchzulesen, oder Förderungsinformationen über das Internet, <http://www.wien.gv.at/ma50st/verbesserung>, abzurufen.

Beschreibung der Wohnung:								
Baubewilligung des Hauses (der Wohnung): _____				Wohnnutzfläche _____m ²				
Bitte die <u>Anzahl</u> eintragen	Zimmer	Kabinett	Zimmer mit Koch-nische	Küche	Vorraum	Bade-zimmer	WC	Neben-raum
Vor der Verbesserung vorhanden								
Nach der Verbesserung vorhanden								

In der Wohnung sind derzeit vorhanden (bitte Zutreffendes ankreuzen):	
<input type="checkbox"/> Wasserentnahmestelle <input type="checkbox"/> Warmwasserbereitung <input type="checkbox"/> Abwasch <input type="checkbox"/> Herd mit Backrohr <input type="checkbox"/> Badegelegenheit (kein Badezimmer) <input type="checkbox"/> Anschluss an die zentrale Fernwärmeversorgung	<input type="checkbox"/> Anschluss an Hauszentralheizung <input type="checkbox"/> Etagenheizung <input type="checkbox"/> Einzelofenheizung Brennstoffart: <input type="checkbox"/> Fest <input type="checkbox"/> Öl <input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Strom

ABSCHNITT 3

**ZUR FÖRDERUNG BEANTRAGTE SANIERUNGSARBEITEN
(bitte Zutreffendes ankreuzen)**

BAUMEISTERARBEITEN

- Wohnungszusammenlegung
- Wohnungsteilung
- Grundrissänderung
- WC-Einbau
- Bad-Einbau

- bauliche Maßnahmen - Schall- u. Wärmeschutz
- abgehängte Decke (mit Wärmedämmung)
- Thermisch-energetische Sanierung vom Eigenheim oder Kleingartenwohnhaus

Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum Kostenanbot/zur Rechnung:

Baubehördliche Bewilligung (von der MA 37 genehmigter Originalplan samt Bescheid bzw. Bauanzeige), jedoch nicht bei Schall- und Wärmemaßnahmen

Hinweise:

Der Einbau von einem WC in die Wohnung ist grundsätzlich nur dann förderbar, wenn dieses WC von einem Vorraum zugänglich ist. Ein Badezimmer mit WC ist nur dann förderbar, wenn es sich um eine Kleinwohnung handelt.

Die Abflüsse müssen auf kurzem Wege mit den Abfallsträngen verbunden sein. Neu zu errichtende Abfallstränge einschließlich Kanalanschluss und Lüftung über Dach können bei Einzelanträgen mitgefördert werden.

Fäkalienzerkleinerer werden nicht gefördert.

FENSTER UND TÜREN

- Wärmeschutz (Fenster und Außentüren)

- Schallschutz (Fenster und Außentüren)

Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum Kostenanbot/zur Rechnung:

Bewilligung der MA 19 für den Fenstertausch (ausgenommen städtische Wohnhausanlagen)

Hinweise:

Von der Förderung werden nur Holz- oder Metallfenster bzw. PVC-freie Kunststofffenster erfasst.

In den Kostenanboten/Rechnungen sind folgende Angaben unbedingt erforderlich:

Wärmeschutz (Fenster und Außentüren):

Erzeugerfirma des Fensters, k-Wert (von der Förderung werden nur Fenster mit einem k-Wert von höchstens 1,9 W/m² k erfasst), Material des Fensters, Farbe des Fensters, Glasaufbau, Größe des Fensters, Flügelanzahl, Öffnungsart, Glasteiler bzw. Sprossen im Laufmeter pro Fenster, Einbauart, Fensterbrett und Sohlbankabdeckung in Laufmeter pro Fenster.

Schallschutz (Fenster und Außentüren):

Zu den oben angeführten Beschreibungen sind zusätzlich die Angabe des dB-Wertes (von der Förderung werden nur Fenster mit einem dB-Wert von mindestens 43 dB im eingebauten Zustand und einem k-Wert von höchstens 1,9 W/m² k erfasst) sowie die Art und Anzahl der Schalldämmlüfter erforderlich. Diese Schalldämmlüfter sind in Schlafräumen sowie in Räumen mit Feuerstätten, welche die Verbrennungsluft aus dem selben Raum entnehmen, zwingend vorgeschrieben.

INSTALLATEURARBEITEN

HEIZUNG:

- Anschluss an zentrale Fernwärmeversorgung
- Etagenheizung
- Umstellung auf Gasbrennwerttechnologie oder erneuerbare Energieträger
- Energiesparmaßnahmen
- Einzelofenheizung (Gas/Strom)
- Durchlauferhitzer
- Heizungserweiterung

SANITÄR:

- Bad-Einbau
- WC-Einbau
- Küche
- Badegelegenheit (kein eigener Raum)

Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum Kostenanbot/Rechnung:

Kaminbefund bei kamingebundenen Heizgeräten und Warmwasseraufbereitungsanlagen

Bewilligung der MA 19 für Außenwandheizgeräte

Anschlussgenehmigung der E-Werke bei Elektroheizungen

Baubehördliche Bewilligung/Bauanzeige (MA 37) bei Bad- und WC-Einbauten (siehe Baumeisterarbeiten)

ELEKTRIKERARBEITEN

- Wohnungszuleitung Lichtstrom 230 V
- Wohnungszuleitung Kraftstrom 400 V
- Telefon-Leerverrohrung
- Antennen-Leerverrohrung
- Thermenanschluss

- Vorräume
- Küche
- Bad
- WC
- Zimmer
- Kabinette
- Nebenräume

Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum Kostenanbot/Rechnung:

Anschlussgenehmigung der E-Werke bei Kraftstrom

NEBENARBEITEN

(nur im Zusammenhang mit förderbaren Sanierungsmaßnahmen)

- Maler/Tapezierer
- Fliesenleger

- Bodenleger

WEITERE SANIERUNGSMASSNAHMEN

- Maßnahmen für behinderte Menschen

- Sonstiges

WOHNUNGSEINGANGSTÜR

- Einbruchshemmende Wohnungseingangstür nach ÖNORM B 5338

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erklärt sich im Sinne des Datenschutzgesetzes mit der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der Antragsdaten für magistratsinterne Zwecke einverstanden und nimmt zur Kenntnis, dass die Flüssigmachung der Annuitätenzuschüsse nur gegen Nachweis der Zahlungen in der Höhe der schuldscheinmäßigen Annuitäten erfolgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung des Förderungsausmaßes nach Zusicherung nicht erfolgen kann.

Rechnungen über Arbeiten und Lieferungen dürfen nur dann der Endabrechnung zu Grunde gelegt werden, wenn sie durch gewerbeberechtigte Unternehmer/Innen gelegt wurden und das Rechnungsdatum im Zeitpunkt der Förderungseinreichung beim Land Wien nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

Die Förderungsstelle empfiehlt allen Förderungswerbern/Förderungswerberinnen, Firmenaufträge (Kaufverträge, Bestellscheine, Werkverträge, etc.) erst nach Erhalt der Zusicherung der Magistratsabteilung 50, mit der das Förderungsausmaß bekannt gegeben wird, abzuschließen und Zahlungen an Firmen gemäß dem Baufortschritt zu leisten.

- | | | | |
|--|------|-----------------------|---|
| Das zu sanierende Objekt ist
(Zutreffendes bitte ankreuzen) | eine | <input type="radio"/> | Eigentumswohnung
(als Hauptwohnsitz in Eigenbenützung des Hauseigentümers) |
| | eine | <input type="radio"/> | Wohnung
(als Hauptwohnsitz in Eigenbenützung der/des Eigentümer/s der Liegenschaft, jedoch kein Wohnungseigentum) |
| | ein | <input type="radio"/> | Einfamilienhaus
(als Hauptwohnsitz in Eigenbenützung des Hauseigentümers) |
| | ein | <input type="radio"/> | Zweifamilienhaus
(als Hauptwohnsitz in Eigenbenützung des Hauseigentümers) |
| | ein | <input type="radio"/> | Kleingartenwohnhaus
(als Hauptwohnsitz in Eigenbenützung des Hauseigentümers) |
| | eine | <input type="radio"/> | leer stehende Wohnung *) |
| | eine | <input type="radio"/> | vermietete Wohnung *) |

Ich habe obige Hinweise zur Kenntnis genommen und erkläre hiermit, dass nach Beendigung der beantragten Sanierungsmaßnahmen die gegenständliche Wohnung (das gegenständliche Gebäude) zur Befriedigung **meines dringenden Wohnbedürfnisses** regelmäßig verwendet wird und im Falle des Neubezuges bei Eigenbenützung der Wohnung/des Einfamilienhauses/des Zweifamilienhauses/des Kleingartenwohnhauses meine Rechte an der Vorwohnung aufgegeben werden.

Ort

Datum

Unterschrift
des Förderungswerbers/der Förderungswerberin

*) Hinsichtlich der Mietzinsbildung findet bei im Zeitpunkt der Erteilung der Förderungszusicherung vermieteten Wohnungen der § 64 Abs. 3 leer stehenden Wohnungen der § 64 Abs. 2

des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989 Anwendung. Eine Förderung darf im Sinne von § 35 WWFSG 1989 nur gewährt werden, wenn die Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer Sockelsanierung durchgeführt werden oder wenn es sich um einen nachträglichen Fernwärmeanschluss oder um den Einbau von Schallschutzfenstern handelt. In diesen Fällen entfällt das Erfordernis der Eigenbenützung als Förderungsvoraussetzung. Jedoch ist bei Inanspruchnahme einer Förderung vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin auf Förderungsdauer die zweite sowie jede weitere vierte, zur Sanierung beantragte, bestandfreie Wohnung auf die Dauer von fünf Monaten während der Zeit der Baudurchführung der Wohnservice Wien Ges.m.b.H., 1020 Wien, Taborstraße 1-3, ausschließlich zur Vergabe an Wohnungssuchende zur Verfügung zu stellen, jedoch mit der Möglichkeit, bei entsprechender Begründung die Zuweisung eines bestimmten Mieters/einer bestimmten Mieterin ablehnen zu können.

ABSCHNITT 4**FINANZIERUNGSZUSAGE**

Das Kreditinstitut erklärt sich bereit, dem/der Förderungswerber/In folgendes Darlehen zu gewähren:

Darlehenshöhe _____ EURO

Konto-Nr.: _____

Effektivzinssatz _____ vH p.a. dekursiv

Darlehens-Nr.: _____

Laufzeit:

10 Jahre

5 Jahre (nur bei Wohnungen in Eigenbenützung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin)

Unterschrift und Stampiglie des Kreditinstitutes
Telefon-Nummer:

EMPFÄNGERKONTO FÜR EINMALZUSCHÜSSE/BEITRÄGE

Nur bei Antrag auf einmaligen nichtrückzahlbaren Beitrag/Zuschuss anzugeben:

Bankverbindung: _____

Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____

Unterschrift des Förderungswerbers/der Förderungswerberin

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Detaillierte Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen (in zweifacher Ausfertigung, d.h. Original und Kopie)
in Ausmaß und Einheitspreis gegliedert, von für die Durchführung der Arbeiten gewerbeberechtigten Unternehmungen.
- Baubehördliche Genehmigung der MA 37 (Bescheid bzw. Bauanzeige samt Originalplan) über die Sanierungsarbeiten (soweit erforderlich)
- Zustimmung der MA 19 für Außenwand-Heizgeräte bzw. Fenstertausch
- Grundbuchsauszug
- Kaminvorbefund des Rauchfangkehrers bei kamingebundenen Geräten im Falle der Antragstellung mit Kostenanboten bzw. Installationsanzeige und Kaminendbefund im Falle der Antragstellung mit Rechnungen
- Anschlussgenehmigung der E-Werke bei Elektroheizungen
- Wohnungsskizze bei Schallschutzfenstern und -türen
- Vollmacht (soweit vom Antragsteller erteilt)
- Bei Einmalzuschussförderung: Angabe der Bankverbindung (Kontonummer, Bankleitzahl)
- Werden Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen behinderter Menschen dienen, zur Förderung beantragt (bauliche Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren, behindertengerechte Sanitärinstallationen), so ist die Art der Behinderung glaubhaft nachzuweisen (z.B. Behindertenausweis, Pflegegeldbezugsbestätigung für Stufe 3).
- Bei Anträgen auf Gewährung eines einmaligen nichtrückzahlbaren Beitrages für die Umstellung auf Gasbrennwerttechnologie oder auf erneuerbare Energieträger ist der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass die Wohnung/das Haus außerhalb des Fernwärmeversorgungsgebietes liegt. Dieser kann bei der Fernwärme Wien GesmbH (per E-Mail an VZ_VerkaufundZentralheizungseinbau@fernwaermewien.at oder telefonisch unter 31326/3502) angefordert werden.

Wo können Auskünfte eingeholt werden?

In rechtlichen Belangen:	In technischen Belangen:
Magistratsabteilung 50 Wien 19, Muthgasse 62 1194 Wien 1. Stock, Zimmer G1.20 Telefon: 4000 - 74860 Mo. - Fr.: 8 - 13 Uhr E-Mail: vw@m50.magwien.gv.at Internet: http://www.wien.gv.at/ma50st/verbesserung	Magistratsabteilung 25 Wien 19, Muthgasse 62 1194 Wien 1. Stock, Zimmer G1.20 Telefon: 4000 - 74870 Mo. - Fr.: 8 - 13 Uhr E-Mail: post@m25.magwien.gv.at Internet: http://www.wien.gv.at/ma25/wwfsg.htm
	Magistratsabteilung 19 Wien 12, Niederhofstraße 23 1120 Wien Telefon: 811 14 ...-0 E-Mail: post@m19.magwien.gv.at